

Finanzverwaltung und V. Senat des BFH schränken den Vorsteuerabzug der Holding ein

Die Finanzverwaltung folgt dem V. Senat des BFH, der entgegen der Rechtsprechung des EuGH und des XI. Senats den Vorsteuerabzug einer Holding einschränkt. Demnach komme es für den Vorsteuerabzug darauf an, ob der entsprechende Aufwand erforderlich sei.

Hintergrund

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 16.07.2015 in der Rechtssache Larentia und Minerva (siehe [Deloitte-Tax-News](#)) entschieden, dass eine Holding, die an der Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften teilnimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, hinsichtlich der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften zum vollständigen Vorsteuerabzug berechtigt ist, da diese Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding zuzuordnen sind.

Der XI. Senat folgt dem EuGH und spricht einer geschäftsleitenden Holding für Umsatzsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaft stehen, grundsätzlich den vollen Vorsteuerabzug zu.

Aktuelle Entwicklung

Dieser Rechtsprechung scheint sich der V. Senat nicht vollumfänglich anzuschließen. Nach seiner Auffassung kommt es für den Vorsteuerabzug auch auf das Verhältnis der geltend gemachten Vorsteuerbeträge zum Umfang der eigenen Umsätze an. Zwar seien Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften von einer geschäftsleitenden und wirtschaftlich tätigen Holdinggesellschaft getragen werden, als der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft zugeordnet anzusehen und berechtigen daher zum Vorsteuerabzug. Im vom BFH entschiedenen Streitfall seien die Kosten für die Einwerbung von Kapital in der konkreten Größenordnung aber Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaften stehen, weil es des eingeworbenen Kapitals nach Ansicht des Gerichts jedenfalls nicht in dieser Größenordnung bedurfte.

Diese auf einen untypischen konkreten Sachverhalt bezogene Aussage des BFH übernimmt die Finanzverwaltung in den UStAE. Demnach besteht ein Recht auf Vorsteuerabzug für eine Holding im Zusammenhang mit dem Einwerben von Kapital zur Anschaffung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung nicht, soweit das eingeworbene Kapital in keinem Verhältnis zu der im unternehmerischen Bereich gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung steht (Abschn. 15.22 Abs. 2 Satz 4 UStAE).

Anmerkung

Die verallgemeinernde Übernahme der Rechtsauffassung des BFH in einem außergewöhnlich gelagerten Einzelfall in den UStAE birgt die Gefahr, dass die Finanzverwaltung bei der Prüfung des Rechts zum Vorsteuerabzug insbesondere bei Holdings generell Erforderlichkeitsprüfung vornimmt, für die eine Rechtsgrundlage in § 15 UStG nicht erkennbar ist.

Betroffene Norm

§ 15 UStG

Fundstellen

BMF, Schreiben vom 26.05.2017, [III C 2 - S 7105/15/10002](#), Abschn. 15.22 Abs. 2 Satz 4 UStAE

EuGH, Beschluss vom 16.07.2015, C-108, 109/14, Larentia und Minerva, MwStR 2015, 583, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Beschluss vom 19.01.2016, XI R 38/12, MwStR 2016, 262, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Beschluss vom 01.06.2016, XI R 17/11, MwStR 2016, 712

BFH, Beschluss vom 06.04.2016, [V R 6/14](#), MwStR 2016, 626

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.